
Allgemeine Geschäftskundenbedingungen der PPU Umwelttechnik GmbH

1. Allgemeines

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote im Verkauf erfolgen ausschließlich aufgrund der Geschäftsbedingungen von PPU Umwelttechnik GmbH. Dies gilt auch wenn uns der Käufer oder Verkäufer seine eigenen Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Die Bedingungen gelten gegenüber unseren Geschäftskunden.

1.2 Der Besteller erkennt durch die widerspruchslose Hinnahme unserer Auftragsbestätigung, deren Inhalt als richtig und unsere AGB als verbindlich an.

1.3 Nebenabreden und Änderungen sind unwirksam, wenn sie von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

2. Angebot und Vertrag

2.1 Unsere Angebote sind für uns freibleibend und unverbindlich. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Mündliche oder telefonische Zusagen oder sonstige Abreden, einschließlich etwaiger Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden, zu bereits angenommenen Bestellungen sind für uns erst verbindlich, sobald und soweit sie von uns nachträglich schriftlich bestätigt sind.

2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden! Die Zusicherung einer Eigenschaft ist nur wirksam, wenn sie ausdrücklich von uns schriftlich als solche in der Auftragsbestätigung erfolgt.

3. Preise

3.1 Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Soweit nichts anderes angegeben ist, sind alle Preise in € angegeben.

3.2 Nachträglich gewünschte Änderungen bezüglich der Ausführung der bestellten Ware werden besonders berechnet. Grundlage der Berechnung sind unsere Listenpreise. Falls solche nicht existieren, werden branchenübliche Sätze verrechnet. Alle genannten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk, anfallende Verpackungs- und Versandkosten sind nicht inbegriffen.

3.3 Verteuern sich Kostenfaktoren in der Zeit zwischen Datum der Auftragsbestätigung und Datum der Lieferung, so sind wir berechtigt, eine entsprechende Preisangleichung vorzunehmen. Zu diesen Kostenfaktoren gehören unter anderem Rohstoffkosten, Energiekosten, Transportkosten, Lohnkosten, Versicherungen, Zölle, usw. Die vereinbarten Preise gelten jedoch für einen Zeitraum von 30 Tagen ab Auftragsbestätigung als Festpreise.

3.4 Sollten bei Montagebeginn, Abweichungen zu den bauseits (durch Auftraggeber) zu erbringenden Leistungen festgestellt werden, so müssen eventuelle Mehrkosten (z.B. zusätzliche Anreise/Übernachtungen, Mehraufwand etc.), vom Auftraggeber übernommen werden.

3.5 Wartezeiten, die nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurden, werden zu einem Stundensatz von:

- Ingenieur € 90,00 /Std.
- Techniker / Meister € 75,00 /Std
- Facharbeiter € 45,00 /Std.

berechnet, insofern keine zusätzliche Anreise und Übernachtung erforderlich ist. Eventuelle separate Reise- und Übernachtungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3.6 Regiearbeiten sind, wenn nicht ausdrücklich vereinbart gemäß den Sätzen wie in 3.5 zu vergüten. Regiearbeiten werden vom Auftraggeber an die PPU Umwelttechnik beauftragt. Als Regiearbeiten gelten weiterhin bauseitig nicht erledigte

Vorarbeiten des Auftraggebers, welche durch die PPU Umwelttechnik im Rahmen des Baues übernommen werden müssen, um einen fristgemäßen Baulauf zu gewährleisten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Verkauf von Fertiganlagen

Die Zahlung jeder Lieferung oder Leistung hat gemäß Konditionsvereinbarung zu erfolgen, anderenfalls hat die Zahlung sofort in bar ohne Abzug nach Anzeige der Versandbereitschaft zu erfolgen. Skonto oder sonstiger Nachlass wird nicht gewährt. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir uneingeschränkt über den Betrag verfügen können. Zahlungen haben für uns kostenfrei zu erfolgen.

4.2 Vereinbarungen oder Verträge zur Lieferung und Montage von Teilen zum Anlagenbau auf Baustelle

40% bei Auftragsbestätigung

30% bei Meldung der Lieferbereitschaft

20% vor Reiseantritt für die Montage

10% nach Übergabe oder Funktionsnachweis

4.3 Sollte ein Verzug der Montage- und Anlagenfertigstellung, welcher durch den Auftragnehmer nicht zu verantworten ist eintreten, so ist die Restzahlung von 30% spätestens 4 Wochen nach Auslieferung der Ware fällig.

4.4 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und dann auf die Hauptforderung anzurechnen.

4.5 Sollten nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, die Besorgnis gerechtfertigt erscheinen lassen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen vor Lieferung zu verlangen oder - falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Schadenersatzansprüche vom Käufer an uns sind in diesem Fall ausgeschlossen.

4.6 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

5. Lieferzeiten, Leistungserbringung

5.1 Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer / Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Freigaben.

5.2 Lieferzeiten werden von uns nach bestem Ermessen annähernd bestimmt und gelten mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung als unverbindlich.

5.3 Bestellt der Käufer Ware auf Abruf, so gilt der Abruf spätestens 6 Monate nach der Bestellung als erfolgt, es sei denn, es ist schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden. Überschreitet der Käufer die Abruffrist, sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von zwei Wochen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Pflichtverletzung, wegen Verzögerung der Leistung oder statt der Leistung zu verlangen.

5.4 Wünscht der Käufer Lieferung zu einem späteren als dem ursprünglich vereinbarten Termin, können wir die Vertragsleistung zum vereinbarten Liefertermin in Rechnung stellen und die Ware auf Kosten des Käufers einlagern.

5.5 Unabhängig davon, ob eine Versendung ab Werk erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, hat der Käufer alle Gefahren des Verlustes oder der Beschädigung der Ware von dem Zeitpunkt an zu tragen, zu dem ihm die Ware - ohne Verladung auf das abholende Beförderungsmittel - ab Werk zur Verfügung gestellt wurde. Es steht dem Käufer frei, hierfür eine geeignete Transportversicherung abzuschließen.

5.6 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Wetter, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die oben genannten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

5.8 Wir sind zu Teillieferungen und zu Teilleistungen jederzeit berechtigt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Lieferungen nebst allen Nebenforderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung einschließlich der Einlösung etwa von uns in Zahlung genommener Schecks oder Wechsel unser Eigentum.

6.2 Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend zu kennzeichnen und sie angemessen gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wetter und Vandalismus zu versichern.

6.3 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bei Weiterverarbeitung oder Verbindung mit anderen Gegenständen und Gebäuden rechtswirksam.

6.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Veräußert der Käufer Vorbehaltsware weiter, so tritt er uns bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf.

6.5 Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

6.6 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstigen Verfügungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer uns umgehend schriftlich zu unterrichten. Über das etwaige Abhandenkommen sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Vorbehaltsware hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten.

6.7 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach den Absätzen 6.2. bis 6.6 vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware jederzeit ohne Anrufung des Gerichtes wieder an uns zu nehmen.

7. Gewährleistung

7.1 Die in Produktinformation oder Werbematerialien enthaltenen Angaben beruhen auf dem aktuellen Stand unserer Erkenntnisse und Erfahrungen. Anwendung, Verwendung und Weitergabe erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten. Alle Angaben sind deswegen nur als ungefähre Angaben anzusehen. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ist daraus nicht abzuleiten. Die Eignung unserer Produkte für die vorgesehene Anwendung ist durch den Käufer zu prüfen.

7.2 Der Käufer hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

7.3 Nimmt der Käufer mangelhafte Ware an, obwohl er den Mangel kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt, so stehen ihm Ansprüche und Rechte wegen dieser Mängel nur zu, wenn er sich diese bei der Annahme schriftlich vorbehalten hat.

7.4 Ansprüche wegen Mängel der Sache bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung des Liefergegenstandes von der vereinbarten Beschaffenheit, einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, im Falle natürlicher Abnutzung, Beschädigung durch Gewalt, durch unsachgemäße Behandlung oder Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, elementare Einflüsse, im Falle eigenmächtiger, selbst vorgenommener oder bei Dritten veranlasster Eingriffe des Käufers oder Wiederverkäufers an der Ware oder bei Einflüssen, die nicht im Sinne der Einsatzbedingungen der Ware sind.

7.5 Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen bzw. dem Originalzubehör entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, das erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

7.6 Bei begründeten Beanstandungen bessern wir nach unserer Wahl die mangelhaften Liefergegenstände nach, mindern oder liefern Ersatz. Aus- und Einbaukosten sowie sonstige mit der Nacherfüllung verbundenen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, übernehmen wir nicht, wenn und soweit solche Kosten dadurch entstanden sind oder sich erhöht haben, dass der Besteller den Liefergegenstand eingebaut oder sonst verarbeitet hat, obwohl Mängel erkennbar waren. Im Falle der Ersatzlieferung übernehmen wir die Kosten für den Transport der neu zu liefernden Ware zum ursprünglich vereinbarten Lieferort. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Mit der Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.

7.7 Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

7.8 Unsere Gewährleistungsfrist versteht sich nach den Vorschriften des BGB und HGB, jedoch ohne besondere schriftliche Vereinbarung höchstens für die Dauer eines Jahres vom Tage der Lieferung an gerechnet.

7.9 Für Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke haften wir im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, jedoch nur bis zum Ablauf der für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungspflicht.

7.10 Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Auslieferung, mit dem auf dem Lieferschein vermerkten Datum.

8. Haftungsbeschränkung

8.1 Unsere Haftung beschränkt sich auf Schäden die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verursacht worden sind. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leib, Körper oder Gesundheit des Käufers / Auftraggebers. In jedem Falle ist unsere Haftung auf das 3fache des Wertes der Lieferungen oder Lieferung beschränkt. Grundsätzlich wird von uns keine Haftung für Schäden übernommen, die von einem unserer Wiederverkäufer oder Vertragspartner verursacht worden sind.

9. Höhere Gewalt, Rücktritt

9.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

9.2 Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder dem Vorlieferanten eintreten.

9.3 Für den Fall sich nachträglich herausstellender Unmöglichkeit der Leistungen, steht uns das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

9.4 Schadenersatzansprüche wegen der Punkte 9.1 bis 9.3 erfolgten Rücktritts sind ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hauptsitz der PPU Umwelttechnik GmbH.

10.2 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen Hauptsitz der PPU Umwelttechnik GmbH. Diese Gerichtsstandsvereinbarung erstreckt sich auch auf den Fall, dass der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohn-, Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohn-, Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir haben jedoch das Recht, den Käufer auch an einem sonstigen für diesen geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

11. Schlussbestimmungen

11.2 Wir sind berechtigt, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr zugänglich gemachten Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

11.3 Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame, bzw. fehlende Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine eventuelle Lückenhaftigkeit der Geschäftsbedingungen.

11.4 Durch diese Geschäftsbedingungen werden alle früher geltenden Geschäftsbedingungen aufgehoben und ersetzt.

PPU Umwelttechnik GmbH

09/2008